

2.4 Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet
 getrennt lebend Lebensgemeinschaft eingetragene Partnerschaft

3. Ehegatte/-gattin, eingetragene/r Partner/in, bzw. Lebensgefährte/in

3.1 Miteigentum Ja, Miteigentümer / Miteigentümerin Nein, Mitbewohner / Mitbewohnerin

3.2 Persönliche Daten
Vorname _____
Familiename / Nachname _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | _____

3.3 Kontaktdaten
E-Mail _____
Telefon _____

3.4 Hauptwohnsitz
Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

3.5 Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet
 getrennt lebend Lebensgemeinschaft eingetragene Partnerschaft

4. Zusätzliche Bewohner / Bewohnerinnen

4.1 Personen / Kinder ohne Einkommen

Die Eigentumswohnung / das Reihenhaus wird zusätzlich von den nachstehend angeführten Personen ohne Einkommen (Kinder) bewohnt werden:

1. Name _____ Geburtsdatum _____
2. Name _____ Geburtsdatum _____
3. Name _____ Geburtsdatum _____
4. Name _____ Geburtsdatum _____

4.2 Erhöhung der Einkommensgrenze

Für nachstehend angeführte **Kinder ohne Einkommen** wird die Erhöhung der Einkommensgrenze beantragt (Nachweis/e liegt bzw. liegen bei)

1. Name _____ Geburtsdatum _____
 Bezug erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung
 Alimentationszahlungen für Kind, welches nicht im Haushalt lebt

2. Name _____ Geburtsdatum _____
 Bezug erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung
 Alimentationszahlungen für Kind, welches nicht im Haushalt lebt

3. Name _____ Geburtsdatum _____
 Bezug erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung
 Alimentationszahlungen für Kind, welches nicht im Haushalt lebt

5. Wohnung(en) der letzten 5 Jahre

5.1 Wohnung

An der/den in den letzten fünf Jahren bewohnten Wohnung(en) war(en) ich/wir:

- Mieter / Mieterin oder Mitbewohner / Mitbewohnerin
 Wohnungseigentümer oder Wohnungseigentümerin (auch Miteigentum) dieser Wohnung(en):

Anschrift Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Wohnungsbezeichnung (TopNr., etc.) _____

6. Nachweis über die Aufgabe der Rechte

6.1 Aufgabe der Rechte

Die Aufgabe der Rechte am oben angeführten Wohnungseigentum wird wie folgt nachgewiesen

- Nachweise über den Verkauf / Schenkung / Übergabe des / der bisherigen Eigentumsobjekte(s) liegt bei (z.B. Kaufvertrag oder Beschluss des Bezirksgerichtes)
 Nachweis über den Verkauf wird innerhalb von 6 Monaten ab Bezug der geförderten Wohnung / des Reihenhauses vorgelegt
 Es besteht ein landwirtschaftliches Auszugsrecht (Nachweis liegt bei)

Die Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen hat die Kündigung der Förderung zur Folge.

7. Erklärung

Ich / Wir erkläre(n), dass außer den beigeschlossenen Einkommensnachweisen in dem in Frage kommenden Zeitraum von mir und dem/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/Ehegattin, Lebensgefährten/Lebensgefährtin, eingetragenen/n Partner/Partnerin keine anderen Einkünfte bezogen wurden.

Ich / Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.

Ich/Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung zur Kenntnis.

Im Falle eines **Ersterwerbs** informiert die Abteilung Wohnbauförderung den Bauträger/das Wohnungsunternehmen über Förderwürdigkeit und Förderhöhe. Sollten Sie dies nicht wünschen, ersuchen wir Sie uns dies schriftlich (MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at oder im Postwege) bekanntzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Kopie des Reisepasses
2. Bei Nicht-EWR-Bürgern - Nachweis über den Besitz des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU“.
3. Von sonstigen Personen, welche nicht zu den beiden obigen Personenkreisen zählen, sind folgende Nachweise vorzulegen:
 - Nachweise über den ununterbrochenen Hauptwohnsitz in den letzten 5 Jahren in Österreich,
 - Nachweis, über den Bezug von Einkünften oder Leistungen über mindestens 54 Monate in den letzten 5 Jahren oder in Summe insgesamt über 240 Monate,
 - Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020.
 - Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich
4. Weitere Personen, die mit dem/den Erwerber/n die geförderte Wohnung beziehen werden und keine österreichischen Staatsbürger oder EWR-Bürger sind, haben ebenfalls den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachzuweisen.

5. Meldezettel mit Nachweisen über den/die Hauptwohnsitze der letzten 5 Jahre
6. Nachweis(e) über **Aufgabe der Rechte** an der(den) Eigentumswohnung(en) und oder dem(den) Eigenheim(en), die **in den letzten 5 Jahren mit Hauptwohnsitz** bewohnt wurde(n).
7. Bei Erwerb einer früher geförderten Wohnung:
 - Einkommensnachweis(e) über das dem Erwerb vorangegangene Kalenderjahr. Bei einer Eigentumsübertragung an Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahlkinder, kommen die Einkommensgrenzen nicht zur Anwendung. (Details siehe Information zu Jahreshaushaltseinkommen in [Anlage 1](#))
 - Kauf-, Übergabe- bzw. Schenkungsvertrag
 - Entwurf einer Zustimmungserklärung: Es wird ersucht folgenden Vermerk in die Urkunde aufzunehmen:
„Das Land Oberösterreich verzichtet sowohl auf die Zustellung der Beschlussausfertigung als auch auf die Einbringung eines Rechtsmittels!“
8. Bei Ersterwerb:
 - Einkommensnachweis(e) über das der Förderungszusicherung an den Bauträger vorangegangene Kalenderjahr. (Details siehe Information zu Jahreshaushaltseinkommen in [Anlage 1](#))
 - Die Vorlage von Zustimmungserklärung und Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag hat in diesen Fällen durch den Bauträger bzw. Rechtsanwalt oder Notar zu erfolgen.

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20 - Durchwahl: 162 14, 141 70, 142 98 oder 143 03
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95
- **E-Mail** wo.post@ooe.gv.at
- Kundendienststunden von 8 bis 12 Uhr

Information

Übertragung einer Eigentumswohnung bzw. eines Reihenhauses

Keine Zustimmung der Abt. Wohnbauförderung ist erforderlich, wenn:

- eine Förderung gemäß Wohnbauförderungsgesetzes 1968 besteht,
- der Anteil am Mindestanteil an den/die Ehegatten/in oder eingetragene/n Partner/in übergeben wird,
- eine Eigentumswohnung bei Scheidung oder Aufhebung der Partnerschaft an den/die früheren Partner/in übertragen wird,
- das Eigentumsrecht im Zuge einer Verlassenschaft an den/die Erben übergeht. Die Förderungsaufgabe durch die Bewohnung mit Hauptwohnsitz ist jedoch zu erfüllen.
- Weiterverkäufe von Wohnungen, die nach dem Bundes-, Wohn-, und Siedlungsfonds oder nach dem Wohnhauswiederaufbaufonds gefördert worden sind, fallen nicht in die Kompetenz des Landes Oberösterreich, sondern in jene des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Für Förderungen gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1984, Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1990 und Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Erwerber einer geförderten Wohnung muss eine förderbare Person im Sinne des § 2 Z. 13 Oö. WFG 1993 sein. Das Einkommen darf bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen.
- Als förderbare Personen gelten
 1. österreichische Staatsbürger und Bürger eines EWR-Staates oder
 2. Bürger im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung „Daueraufenthalt EU“.
 3. Sonstige Personen dürfen ein gefördertes Objekt nur erwerben, wenn sie gemäß § 6 Abs. 9 bis 14 Oö. WFG 1993
 - in den letzten 5 Jahren 54 Monate lang Einkünfte oder Leistungen in Österreich bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen,
 - Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020 nachweisen und
 - einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen können.
- Weitere Personen, die mit dem/den Käufer/n die geförderte Wohnung beziehen werden und keine österreichischen Staatsbürger oder EWR-Bürger sind, haben ebenfalls den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachzuweisen.
- Mit dem Kauf einer geförderten Wohnung sind alle Rechte an jenen Wohnungen aufzugeben, die in den letzten 5 Jahren mit Hauptwohnsitz vor Bezug der geförderten Eigentumswohnung dauernd bewohnt wurden. Unabhängig davon ist, ob es sich dabei um Wohnobjekte im Eigentum oder in Miete, gefördert oder freifinanziert, handelt. Ausgenommen hiervon, ist der Erwerb einer nach dem WFG 1954 bzw. WFG 1968 geförderten Wohnung. Die Aufgabe dieser Rechte ist durch Vorlage einer Kopie des Kauf- bzw. Übergabevertrages nachzuweisen.
- Ehepaare und eingetragene Partner müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
- Eine Vermietung der Eigentumswohnung ist nicht zulässig.

Erläuternde Informationen zu „Jahreshaushaltseinkommen“

Einkommensberechnung des Haushaltseinkommens

Das Jahreshaushaltseinkommen des Vorjahrs (01.01. bis 31.12.) besteht aus der Summe aller Einkommen der im Grundbuch angeführten Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (auch wenn diese nicht im Grundbuch angeführt ist) und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

Einkommensgrenzen

- | | |
|---|-----------------------|
| • 1 Person | 39.000 Euro |
| • 2 Personen | 65.000 Euro |
| • Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen | zusätzlich 6.000 Euro |
| • Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung | zusätzlich 7.000 Euro |
| • Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind | zusätzlich 6.000 Euro |
| • Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung | zusätzlich 7.000 Euro |

Bei Ersterwerb einer geförderten Wohnung vom Bauträger reduziert sich die Förderung um 25%, 50% bzw. um 75% wenn die gesetzlichen Einkommensgrenzen um höchstens 10%, 20% bzw. 30% überschritten werden.

Bei Kauf einer bereits früher geförderten Eigentumswohnung oder eines Reihenhauses können die Einkommensgrenzen bis zu 10% überschritten werden; eine Verminderung der Förderung aus diesem Grund erfolgt nicht.

Bei einer Eigentumsübertragung an Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahlkinder, kommen die Einkommensgrenzen nicht zur Anwendung. Die übrigen Voraussetzungen sind zu erfüllen.

Grundsätzlich wird für die Berechnung das Vorjahreseinkommen (01.01. bis 31.12.) herangezogen, es kann auch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre gerechnet werden oder bei Personen, die eine Alterspension beziehen, der Nachweis für das aktuelle Kalenderjahr.

Wir weisen darauf hin, dass bei Übernahme eines Darlehens der Oö. Landesbank AG im Rahmen der Oö. Fertigstellungsförderungs-Verordnung 2008, bzw. der Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2012 und 2019 der Oö. Landesbank AG die Bonität (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) nachzuweisen ist.

Einkommen

Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988. z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte

Zum Einkommen gemäß § 2 Z 11 Oö. WFG 1993 zählen:

- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988, eines Familienbonus nach § 33 Abs. 3a EStG 1988 bzw. Kindermehrbetrags und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen, Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Veräußerungsgewinne, der Freibeträge nach §§ 41 und 105 EStG 1988 abzüglich der Einkommensteuer.
- Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen.
- bei in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezug, Notstandshilfe, usw. Ausgenommen sind:
 - Leistungen aufgrund einer Behinderung
 - Pflegegeld
 - Familienbeihilfe

Zum Nachweis des Einkommens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahreslohnzettel des Dienstgebers bzw. der Einkommensteuerbescheid - Arbeitnehmerveranlagung bei Personen deren Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit stammt
- Einkommensteuerbescheid **und** eine Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter) über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen
 - Besteht keine steuerliche Vertretung gilt als Bestätigung die dem Finanzamt vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- zuletzt vorliegender land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid bei in der Landwirtschaft tätigen Personen
- Bestätigung über die Höhe von Kinderbetreuungs- und Wochengeld,
- Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe (bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld u.dgl.
- Bei Ehegattenunterhalt: Scheidungsurteil
- Bei ausländischen Einkünften: Nachweis durch eine legitimierte steuerliche Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter), die die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen

Verpflichtende Information für den Verbraucher bei Übernahme eines Darlehens des Landes Oberösterreich (§ 27 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG):

1. Rechtsgrundlagen und Zinskonditionen:

- Wohnbauförderungsgesetz 1968 – Verzinsung 0,5 % im Vorhinein, Laufzeit 50 Jahre
- Wohnbauförderungsgesetz 1984
Förderungsdarlehens-Verordnung LGBl. Nr.17/1985 – Verzinsung im Vorhinein anfänglich 0,5 %, Erhöhung nach jeweils 5 Jahren um jeweils 0,5 % während der gesamten Laufzeit, Laufzeit 38 Jahre
- Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1990
Oö. Neubauförderungs-Verordnung LGBl. Nr. 58/1990 – Verzinsung im Vorhinein anfänglich 0,5 %, Erhöhung nach jeweils 5 Jahren um jeweils 0,5 % während der gesamten Laufzeit, Laufzeit 38 Jahre
- Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993
 - Oö. Neubauförderungs-Verordnung LGBl. Nr. 96/1993 – Verzinsung im Vorhinein anfänglich 0,5 %, Erhöhung nach jeweils 5 Jahren um jeweils 0,5 % während der gesamten Laufzeit, Laufzeit 30 Jahre
 - Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2005 LGBl. Nr. 31/2005 – Verzinsung im Nachhinein 1 %, Laufzeit 37 bis 39,3 Jahre
 - Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2013 LGBl. Nr. 55/2013 – Verzinsung im Nachhinein 1 % während der ersten 25 Jahre, Restlaufzeit 2 %, Laufzeit 37 bis 39 Jahre

Bei Zahlungsverzug gelangen zusätzlich zum Darlehenszinssatz 4 % Verzugszinsen zur Anrechnung. Mahnspesen werden gemäß aktueller Haushaltsordnung des Landes OÖ in Rechnung gestellt.

2. Eine vorzeitige Tilgung ist möglich – nähere Informationen dazu unter

www.land-oberoesterreich.gv.at/156224.htm

3. Kündigung des Darlehens

Gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 wird das Förderungsdarlehen gekündigt, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht einhält, das Förderungsdarlehen oder die geförderte Wohnung widmungswidrig verwendet oder Bedingungen und Auflagen der Zusicherung nicht erfüllt oder die geförderte Wohnung nicht dauernd bewohnt.

4. Grundbuch

Wenn es sich um einen Ersterwerb vom Bauträger handelt, wird zur Einverleibung des Wohnungseigentums für die anteiligen Baukosten der Wohnung im Verhältnis zu dem Darlehen das Pfandrecht anteilmäßig im Grundbuch aufgeteilt.



Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ¹ ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)